



HESSISCHER LANDTAG

13. 07. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 12.05.2020

Corona-Pandemie – Betrug bei Finanzhilfen des Landes

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Medien berichteten, dass das Landeskriminalamt (LKA) Nordrhein-Westfalen und die Zentralstelle und Ansprechstelle Cybercrime (ZAC) bei der Staatsanwaltschaft Köln gegen einen Betrüger-Ring ermittelt, der über gefälschte Anträge Finanzhilfen des Landes kassiert habe. Die Täter hatten eine Internet-Präsenz eingerichtet, die die Soforthilfe-Homepage der Landesregierung imitierte. Über diese Plattform wurde von den Antragstellern per Fragenkatalog Daten abgefragt, mit denen die Betrüger dann im Namen der antragstellenden Unternehmen auf der echten Homepage des Wirtschaftsministeriums finanzielle Hilfen unter Angabe der eigenen Kontonummer. Die Finanzströme wurden über Mittelmänner im Darknet verschleiert, so dass die Zahlungsflüsse nur noch schwer nachzuvollziehen sein waren. Nach Angaben der Ermittler könnten hiervon bis zu 4.000 Antragsteller betroffen sein. Auch aus anderen Bundesländern liegen inzwischen Berichte über Betrugsversuche bei Finanzhilfen vor, die teilweise dadurch begünstigt werden, dass die Antragsverfahren vereinfacht sind und insoweit Prüfungen nur unzureichend stattfinden.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport, dem Minister der Finanzen und der Ministerin der Justiz wie folgt:

Frage 1. Sind der Landesregierung Fälle aus Hessen bekannt, in denen Betrüger versucht haben, über eine imitierte Internetpräsenz oder auf andere Weise unberechtigt Finanzhilfen des Landes zu erhalten?

Polizeilich sind keine imitierten Internetpräsenzen des Landes Hessen bekannt geworden. Es ist lediglich eine Domain angezeigt worden, die den Eindruck vermitteln sollte, dass es sich um eine Adresse des Landes handelt. Dabei handelt es sich um die Domain „hessen.de.com“. Diese Domain ist nutzbar zum Versand von E-Mails; sie ist aber nicht über einen Browser erreichbar. Der Aufbau gleicht damit bundesweit auftretenden Mustern. Die rechtliche Bewertung in anderen Bundesländern ergab im Hinblick auf die Strafbarkeit hierbei zunächst eine Einordnung in die sogenannte straffreie Vorbereitungshandlung. Das Hessen Cyber Competence Center (Hessen3C) hat zwischenzeitlich die Suspendierung der Domain beim amerikanischen Register erwirkt und damit deren weitere Nutzung verhindert.

Folgende andere Tatbegehungsweisen eines Betrugsversuchs wurden dem Hessischen Landeskriminalamt bekannt, die bei der Online-Antragsstellung beim Regierungspräsidium Kassel als zentrale Stelle für die Bearbeitung von Anträgen für Corona-Soforthilfen in Frage kommen:

Erfinden einer Notlage:

Der Antragsteller stellt beim Regierungspräsidium Kassel einen Antrag auf Gewährung und Auszahlung von Corona-Soforthilfe, ohne sich in einer finanziellen Notlage zu befinden. Der erforderliche Liquiditätsengpass besteht nicht.

Erfinden eines Unternehmens:

Der Antragsteller täuscht über die Existenz eines Unternehmens. Dieses besteht in der realen Geschäftswelt nicht oder nicht in dieser Art.

Zweckwidrige Verwendung:

Die beantragte und ausgezahlte Corona-Soforthilfe wird nicht zur Deckung des im Unternehmen bestehenden Liquiditätsengpasses genutzt, sondern für private Zwecke verausgabt.

Falsche Förderhöhe:

Der Antragsteller „frisirt“ seinen Antrag auf Corona-Soforthilfe und täuscht über den entstandenen Liquiditätsengpass, die Anzahl der Mitarbeiter etc. und erhält so eine höhere Förder-summe.

Frage 2. Falls erstens zutreffend: Wie viele Fälle sind der Landesregierung bekannt?

Die hessischen Strafverfolgungsbehörden führen derzeit ca. 300 Ermittlungsverfahren wegen möglicher Betrugsstraftaten im Zusammenhang mit Corona-Soforthilfen.

Frage 3. Falls erstens zutreffend: Mit welchen Methoden gingen die Betrüger vor?

Frage 4. Falls erstens zutreffend: Wie hoch ist der durch den Betrug verursachte Schaden?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Im Rahmen der Ermittlungsverfahren werden die Einzelheiten zum Modus Operandi und der Schadenshöhe derzeit noch geklärt. Weitere, über die in der Antwort zu Frage 1 und 2 darge-stellten hinausgehende Angaben können daher aktuell (noch) nicht gemacht werden.

Frage 5. Falls erstens zutreffend: Wurden die Betrüger ermittelt und entsprechende Verfahren eingeleitet?

Im Hessischen Landeskriminalamt werden die Antragssteller, die vom Regierungspräsidium Kassel als Verdachtsfall im Sinne des § 264 StGB (Subventionsbetrug) angezeigt werden, als Beschuldigte im polizeilichen Vorgangssystem erfasst. Nach Vorlage des (vorläufigen) polizeili-chen Ermittlungsergebnisses entscheidet die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft über die wei-tere Vorgehensweise.

Frage 6. Hält die Landesregierung die Verfahren zur Gewährung von Finanzhilfen für hinreichend sicher gegen Betrugsversuche?

Um neben einer zeitnahen Prüfung der Soforthilfeansprüche und der Zahlungsbewilligung einen etwaigen Missbrauch der aus Bundesmitteln und Landesmitteln finanzierten Gelder zu unterbin-den, hat die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt gemeinsam mit dem Hessischen Landeskrimi-nalamt, dem Regierungspräsidium Kassel sowie der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main ein behördenübergreifendes und ressortübergreifendes Konzept umgesetzt.

Dieses Konzept sieht vor, dass die bei dem Regierungspräsidium Kassel gestellten Anträge zu-nächst auf Plausibilität überprüft werden. In die Überprüfung der Anträge im Wege der Amts-hilfe eingebunden ist zudem eine Task-Force des Finanzamts Kassel II Hofgeismar, die bei Auf-fälligkeiten einzelfallbezogene Abgleiche durchführt.

Sollten sich im Rahmen dieser Prüfung Anhaltspunkte für eine Straftat ergeben, unterrichtet das Regierungspräsidium Kassel das Hessische Landeskriminalamt über den Sachverhalt. Bei dem Hessischen Landeskriminalamt werden die Verdachtsfälle in einer eigens dafür geschaffenen Koordinierungsgruppe überprüft und zur weiteren polizeilichen Bearbeitung an hierfür einge-richtete zentrale Fachdienststellen bei den örtlich zuständigen Polizeipräsidien übermittelt.

Das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung wird innerhalb dieses Konzeptes gewahrt. Die Antragsteller willigen bei Antragstellung in den etwaigen einzelfallbezogenen Abgleich ih-rer Steuerdaten ein.

Die Strafverfolgungsbehörden werden schließlich gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag tätig, wenn ein strafprozessualer Anfangsverdacht für ein Fehlverhalten im konkreten Einzelfall gegeben ist.

Die Landesregierung hat bewusst auf ein elektronisches Antragsverfahren mit ergänzender Ein-reichung von eingescannten persönlichen und leicht überprüfbareren Unterlagen (Ausweisdoku-ment, Steuerbescheide etc.) gesetzt. In der sehr kurzen Zeit, die zur Verfügung stand, um das Soforthilfeprogramm zu implementieren, wurden ergänzend sehr viele Maßnahmen ergriffen, um das Antragsystem abzusichern und Betrugsversuche zu verhindern.

Bei der Antragstellung wird die Angabe der Steuernummer bzw. Ausweisnummer verlangt und ein Massendatenabgleich und Einsatz von KI-Technologie vorgenommen.

Technisch wurde eine systemimmanente nachgelagerte Prüfung auf Doppelbeantragung, sowie ein feinjustiertes Firewall-Monitoring implementiert.

Grundsätzlich ist der Landesregierung aber bewusst, dass jedes Sicherheitssystem angegriffen oder umgangen werden kann.

Frage 7. Falls sechstens unzutreffend: Welche Verbesserungsmaßnahmen hält die Landesregierung für sinnvoll bzw. für geboten?

Die Landesregierung steht seit Beginn des Programms auf Arbeitsebene mit den anderen Bundesländern und dem Bund im engen Kontakt, um Betrugsfälle zu verhindern und Verbesserungen am Antragsverfahren vorzunehmen. Weitere Erkenntnisse werden aus den Einzelfallnachprüfungen erwartet. Grundsätzlicher Nachbesserungsbedarf wird auch vor dem Hintergrund der positiven Erfahrungen bei der Programmabwicklung in Hessen nicht gesehen.

Wiesbaden, 3. Juli 2020

Tarek Al-Wazir